

## Bescheid

über die Anerkennung als  
Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle  
nach Landesbauordnung

### Neufassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Herr Dr.-Ing. Hill

Tel.: +49 30 78730-231

Fax: +49 30 78730-11231

E-Mail: shi@dibt.de

Datum: 04.12.2015      Geschäftszeichen: P 41

Gemäß § 25 S. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. November 2014 (GBl. S. 501), in Verbindung mit

- der Verordnung des Umweltministeriums über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO) vom 10. Mai 2010 (GBl. S. 446), zuletzt geändert durch Art. 127 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65),
- § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Übertragungsverordnung) vom 5. Juni 1999 (GBl. S. 262)

wird der

**Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.**

Hansastraße 27 c

80686 München

**Fraunhofer-Institut für Bauphysik (IBP)**

Nobelstraße 12

70569 Stuttgart

**Kennziffer: BWU10**

entsprechend den Anträgen vom 03.06.2015 und 24.11.2015 baurechtlich anerkannt als

- Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner baurechtlicher Prüfzeugnisse,
- Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung,
- Zertifizierungsstelle,
- Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung

für die in den Anlagen 1a, 1b und 1c aufgeführten Bauprodukte.

Es gelten die jeweils aktuelle Ausgabe der Bauregelliste und die aktuelle Fassung des Teiles II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen. Diesem Bescheid liegen die Bauregelliste Ausgabe 2015/2 und der Teil II a des Verzeichnisses der



# DIBt

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand: Mai 2014, zugrunde.

Die Leiter und die Stellvertreter der Leiter der jeweiligen Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Anlagen 1a bis 1c und 2 sind Bestandteil dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus den Anlagen 3 bis 6 dieses Bescheides zu beachten.

Für die Durchführung von Prüfungen zur Bestimmung des Brandverhaltens sind Unteraufträge an für das jeweilige Bauprodukt anerkannte Stellen mit entsprechender Prüfkompetenz zu erteilen.

Für die Durchführung von Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung zur Bestimmung folgender Eigenschaften für Perimeterdämmung mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-23.33-... dürfen Unteraufträge an die nachfolgend aufgeführte Stelle, die in das Anerkennungsverfahren einbezogen war, erteilt werden:

- Bestimmung der Länge, Breite, Dicke, Rechtwinkligkeit, Ebenheit, Rohdichte, Druckspannung bei 10 % Stauchung – unbelastet, Dimensionsstabilität im Normklima und bei Temperatur und Feuchte, Verformung, Wärmeleitfähigkeit, Brandverhalten
  - Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH  
MFPA Leipzig GmbH  
Hans-Weigel-Straße 2b  
04319 Leipzig

**Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 16.12.2014.**

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse gemäß Anlage 3,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung gemäß Anlage 4,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle gemäß Anlage 5,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 6

oder den zusätzlich erteilten Auflagen verstößt. Die Richtlinien gemäß Anlage 3 und die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden.



Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigefügt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B in 10829 Berlin, einzulegen.

Fiege

